

**Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen  
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes  
(Lehrauftragsordnung - LAO -)**

**Vom 25. Oktober 2000**

**-zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 07. Februar 2007-**

**-zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 07. Juli 2010-**

**Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat in seiner 227. Sitzung am 07. Juli 2010 aufgrund des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.07.2009 (Amtsblatt S. 1087), nachstehende Änderung zur Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen an der HTW –LAO- beschlossen, die nach Zustimmung durch die Hochschulleitung hiermit verkündet wird:**

Stand 07. Juli 2010

## **§ 1**

### **Einleitende Vorschriften**

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten gemäß § 44 Abs. 1 FhG ergänzend zu § 42 FhG (Lehrbeauftragte).

## **§ 2**

### **Lehrauftragserteilung**

- (1) Ein Lehrauftrag darf nur erteilt werden, wenn
  - a) die nach Gegenstand und Inhalt selbständige Lehrveranstaltung in der Studien- und/oder Prüfungsordnung vorgesehen ist,
  - b) die Lehrveranstaltung nicht von hauptamtlichen Lehrkräften der Hochschule durchgeführt werden kann ,
  - c) bei Wahl- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen eine Beteiligung von mindestens fünf Studierenden zu erwarten und
  - d) die Finanzierung durch Haushalts- oder Drittmittel gesichert ist.
- (2) Sofern dies zur Verdeutlichung des Praxisbezugs studienplanmäßiger Lehrveranstaltungen sinnvoll erscheint, können mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors gelegentlich, höchstens jedoch einmal im Jahr, Experten aus der beruflichen Praxis zu Gastvorlesungen gegen Honorar verpflichtet werden. Die Höhe des Honorars ist im Einzelfall besonders zu vereinbaren.
- (3) Für die Durchführung von Übungen, Repetitorien und ähnlichen Zusatzveranstaltungen zu Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 a) können Lehraufträge nicht erteilt werden.
- (4) Die nebenschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Lehrauftrages bleiben unberührt.

- (5) Lehraufträge werden für ein Studienhalbjahr (Semester) erteilt. Sie können widerrufen werden. Sie sollen widerrufen werden, wenn nicht mindestens fünf Studierende regelmäßig an einer Lehrveranstaltung nach Abs. 1 c) teilnehmen.
- (6) Die einer/einem Lehrbeauftragten erteilten Lehraufträge dürfen im Durchschnitt eines Studienjahres einen Umfang von acht Lehrveranstaltungsstunden je Woche der Vorlesungszeit nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Lehrbefähigung**

- (1) Lehrbeauftragte müssen für die Wahrnehmung des Lehrauftrages (§ 42 FhG) befähigt sein. Sie müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Fachrichtung, für die der Lehrauftrag erteilt werden soll, sowie pädagogische Eignung nachweisen.
- (2) Soweit es der Eigenart des Faches entspricht, kann abweichend von Absatz (1) als Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter bestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.
- (3) Sofern die vorgesehene Lehrveranstaltung überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dient, kann für diese Lehrveranstaltung abweichend von den Absätzen (1) und (2) als Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter auch bestellt werden, wer als Absolventin/Absolvent einer entsprechenden Fachschule (Meisterschule, Technikerschule oder gleichwertige Schule) dazu in der Lage ist.

### **§ 4**

#### **Lehrauftragsvergütung**

Die Lehraufträge werden nach der von der Hochschulleitung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 FhG erlassenen Bestimmungen vergütet.

## **§ 5**

### **Lehrauftragsabrechnung**

- (1) Vergütet werden nur die tatsächlich gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden.
- (2) Mit der Vergütung sind sämtliche mit dem Lehrauftrag in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere die Vorbereitung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufsichtsführung und Korrektur, abgegolten. Die Betreuung von Studien- und Diplomarbeiten gehört nicht zu den Aufgaben einer/eines Lehrbeauftragten im Rahmen des ihr/ihm erteilten Lehrauftrages.
- (3) Die Vergütung wird aufgrund einer von der/vom Lehrbeauftragten vorzulegenden formgerechten Nachweisung der durchgeführten Lehrveranstaltungsstunden nach Beendigung der Vorlesungszeit bzw., sofern eine fachabschließende Prüfung stattfindet, nach Vorlage der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt gezahlt.
- (4) Die Nachweisung gemäß Absatz (3) muss bis spätestens 31.03. für Lehraufträge im Wintersemester bzw. bis 30.09. für Lehraufträge im Sommersemester bei der Hochschulverwaltung vorliegen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag der/des Lehrbeauftragten können in begründeten Ausnahmefällen Abschlagszahlungen auf die Lehrauftragsvergütung (Abs. 3) geleistet werden.

## **§ 6**

### **Richtlinien**

Die Rektorin/der Rektor kann, soweit erforderlich, Durchführungsrichtlinien zu dieser Ordnung erlassen.

## **§ 7**

## **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Lehrauftragsordnung sowie alle diese ändernden und ergänzenden Ordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Saarbrücken, den 13. August 2010

Der Rektor

Prof. Dr. Wolfgang Cornetz